

§ 39 Stmk. VRG Behandlung der Initiative

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.09.2025

(1) Die Landesregierung hat die Initiative unverzüglich zum Gegenstand der Beratung und Beschußfassung zu machen.

(2) Die Landesregierung hat das Ergebnis der Behandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren sowie in geeigneter Form bekanntzumachen und dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at